



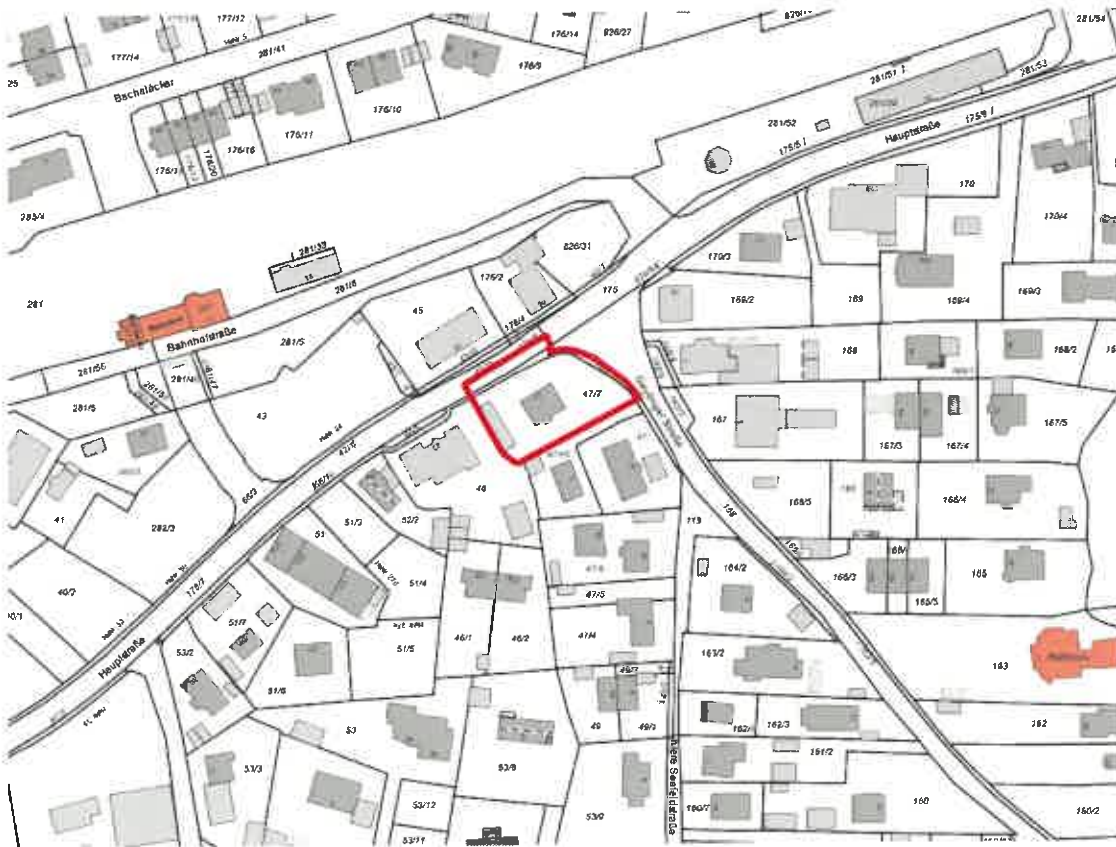
Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

für den Bebauungsplan „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße, Gautinger Straße“

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Weßling hat in seiner Sitzung am 17.01.2023 den Bebauungsplan „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße, Gautinger Straße“ in Weßling als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit den Fl.Nrn. 47/7, 119/2 (Tfl.) und 66/10 (Tfl.) Gemarkung Weßling ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße, Gautinger Straße“ in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling, EG, Zimmer Nr. 06 (Bauamt) während der allgemeinen Geschäftsstunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an die sechs Amtstafeln der Gemeinde Weßling
am: 25.01.2023

Weßling, 25.01.2023


Michael Sturm
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am

abgenommen am

.....Unterschrift